

**Volksbegehren "Rettet die Bienen" – Übernahme der Selbstverpflichtungen des Freistaats Bayern im Vollzug des Art.11c Bayerisches Naturschutzgesetz, des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung und des Art. 30 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz für die Stadt Landshut – Vorberatung im Umweltsenat;  
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Anke Humpeneder-Graf, Dr. Dagmar Kaindl, Gertraud Rößl und Gaby Sultanow sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Haslinger, Manfred Hölzlein, Helmut Radlmeier, Lothar Reichwein, Rudolf Schnur und Ludwig Zellner vom 10.03.2020, Nr. 1087**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>07.07.2020</b>	Stadt Landshut, den	22.06.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Frau Kasperczyk Herr Ritthaler Baureferat

**Vormerkung:**

Das erfolgreiche Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hat dazu geführt, dass der Freistaat Bayern die Inhalte des Volksbegehrens weitestgehend umgesetzt hat und dazu mehrere Gesetze und Vorschriften geändert hat. Allen voran natürlich das Bayerische Naturschutzgesetz, aber auch das bayerische Immissionsschutzgesetz, die Bayerische Bauordnung, das bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Bayerische Wassergesetz, das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes, das Bayerische Waldgesetz, das bayerische Straßen und Wegegesetz sowie die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen.

Im Rahmen dieser vielfältigen Gesetzesänderungen hat der Freistaat Bayern drei Selbstverpflichtungen verankert.

- In Artikel 11 c des Bayerischen Naturschutzgesetzes verpflichtet sich der Freistaat Bayern zu einer Vorbildfunktion beim Klimaschutz für seine Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Dazu soll bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung erreicht werden.
- In Artikel 7 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung verpflichtet sich der Freistaat Bayern dazu, die in seinem Eigentum stehenden Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen über Abs. 1 hinaus angemessen zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht baurechtliche, satzungsrechtliche, denkmalschützende oder sonstige Festlegungen dagegen stehen. Abs. 1 regelt nur pauschal die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen.
- In Artikel 30 Abs. 2 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes verpflichtet sich der Freistaat Bayern dazu, die begrünten Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden.

Den kommunalen Gebietskörperschaften und den Gemeinden wird jeweils empfohlen, diese Selbstverpflichtungen zu übernehmen. Eine solche Empfehlung im Gesetzestext hat durchaus den Charakter einer Aufforderung.

Alle drei Aspekte bedeuten mehr oder weniger gravierende Umplanungen in einzelnen Bereichen. Vor Allem der Schritt zu einer klimaneutralen Verwaltung beinhaltet eine sehr umfassende Komplexität, wenn man sich die Abläufe in einer klassischen Verwaltungsstruktur vor Augen führt.

So schreibt auch das Hauptamt SG Organisation dazu:

*Zur Erreichung des erstrebenswerten Zieles einer klimaneutralen Verwaltung bedarf es einer detaillierten Planung und Umsetzung zahlreicher organisatorische Einzelmaßnahmen (z.B. klimaneutrale Beschaffung usw.). Die konkreten Einzelmaßnahmen sowie die Gesamtkonzeption sollten sich insbesondere auch an den Vorgaben des Freistaates Bayern orientieren. Wenn entsprechende Vorgaben und Empfehlungen vorliegen, bedarf es einer Gesamtplanung in der verschiedene städtische Dienststellen einzubinden sind. Dies wird aber sicherlich einen größeren zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen.*

Das Klimaschutzmanagement der Stadt nimmt zu dem Thema „Klimaneutrale Verwaltung“ wie folgt Stellung:

### **Begriffsklärung**

*„Klimaneutral“ bedeutet, dass durch eine bestimmte Handlung bzw. einen bestimmten Prozess, die Menge an klimaschädlichen Gasen (THG) in der Atmosphäre nicht erhöht wird. Dies ist auf zwei verschiedene Arten möglich:*

- *Es werden keine THG-Emission verursacht (=Emissionsfreiheit)*
- *Verursachte THG-Emissionen werden durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert (=rechnerische Klimaneutralität)*  
*Die Menge der freigesetzten Emissionen wird ermittelt und durch gezielte Investitionen in Klimaschutzprojekte ausgeglichen.*

*Um langfristig nachhaltig und glaubwürdig Klimaschutz zu betreiben, ist eine Treibhausgasreduzierung an der Quelle alternativlos. Lediglich die verbleibenden, nicht/schwer vermeidbaren Emissionen können in einem zweiten Schritt kompensiert werden, wodurch für die bilanzierten Emissionsquellen Klimaneutralität erreicht wird.*

### **Stellungnahme des Klimaschutzmanagements**

*Der Empfehlung des Freistaates Bayern sollte nachkommen werden.*

*Zur Erreichung des im Übereinkommen von Paris vereinbarten 1,5°-Ziels sind erhebliche Anstrengungen aller weltweiten Akteure notwendig.*

*So ist es auch für die Verwaltung der Stadt Landshut unerlässlich, ihre Treibhausgas-Emissionen schnell und deutlich zu senken. Wichtiger als die dadurch direkt zu erzielende Minderung ist jedoch die Vorbildwirkung für die Stadtgesellschaft und andere Kommunen.*

*Mit Beschluss des Ziels, einer im Jahr 2030 klimaneutralen Stadtverwaltung, würde sich die Stadt Landshut zu Ihrer Verantwortung bekennen und sicherstellen, dass Klimaschutzaspekte in allen Sektoren der Stadtverwaltung dauerhaft als Entscheidungskriterien verankert werden.*

*Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei den bestehenden Rahmenbedingungen eine Klimaneutralität der Stadtverwaltung (bei einem maßvollen Einsatz des Instruments der Kompensation) bis zum Jahr 2030 tatsächlich nicht erreichbar ist.*

*Den Kommunalen Gebietskörperschaften wird im BayNatSchG, Artikel 11c empfohlen entsprechend der Zielsetzung für die unmittelbare Staatsverwaltung des Freistaates Bayern zu verfahren.*

*Bislang wurde lt. Aussage des LfU (Stand 14.04.2020) noch kein THG-Bilanzierungs- und Kompensationskonzept für die bayerische Staatsverwaltung erarbeitet und die zuständige Infrastruktur noch nicht eingerichtet. Ein Maßnahmenkatalog wurde noch nicht beschlossen.*

*Es wird daher vorgeschlagen, mit einer THG-Bilanzierung und Entwicklung einer Strategie, zu warten, bis die Vorlagen für die bayerische Staatsverwaltung zugänglich sind und dann möglichst analog zu diesen zu verfahren.*

Die Empfehlungen des Hauptamtes und des Klimaschutzmanagements sind damit insofern deckungsgleich, als mit einem Einstieg in konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität in der Stadtverwaltung auf die Vorgaben, die der Freistaat Bayern für seine Staatsverwaltung erstellen wird, gewartet werden sollte. Es macht auch durchaus Sinn, sich in dieser sehr komplexen Sache mit dem ersten Planungsschritt dem Freistaat Bayern anzuschließen; die Erstellung eines groben Konzeptes würde sich damit erledigen.

In Bezug auf die Begrünung von Gebäuden verweist das Baureferat zunächst auf bereits ausgeführte bzw. aktuell bearbeitete Maßnahmen zu Dachbegrünungen:

Schulen:

- *HLG (Sanierung für die Dächer über EG/1. OG – Bestand auf der Mensa)*
- *Grundschulen Ost und Nord/West*
- *Neubau Realschule*
- *Fachoberschule Kopfbau der Turnhalle*
- *Fahrradunterstände an verschiedenen Schulen*

*Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte*

- *Kita Waldorf – Bereich Neubau*
- *Kita Moniberg*
- *Kita Brauneckweg Erweiterungsbau, auf Bestandsgebäude bereits vorhanden*
- *KiTa Arche Noah*
- *Kindergarten Pius*
- *Kindergarten Kastanienburg*

*Wohnungen*

- *Neubau Breslauerstraße – hier werden auch die Freiflächen großzügig begrünt*
- *Erweiterungsbau Magdalenenheim*

*Auch bei Verwaltungsgebäuden gibt es bereits Dachbegrünungen – Haus Luitpoldstraße 29 3.OG, Dächer über Erdgeschoss.*

*An den zur Sanierung anstehenden Dächern – z.B. Grundschule Berg – besteht noch Potenzial. Manche Dachflächen, wie z.B. das Dach der Kegelbahn an der Eishalle, scheiden aus statischen Gründen aus.*

Bezüglich einer Intensivierung der Begrünung der Außenanlagen von städtischen Gebäuden bedarf es erst noch einer groben Bestandsaufnahme, bevor hier weitere Schritte eingeleitet werden können. Zusätzliche Gehölzpflanzungen bzw. die Anlage von Blühstreifen müssen mit den konkreten Nutzungen auf den jeweiligen Freiflächen abgestimmt werden.

Zum Thema Straßenbegleitgrün schreibt das Stadtgartenamt:

Das Stadtgartenamt hat bereits in der Vergangenheit etliche Flächen im Straßenbegleitgrün und in den Grünanlagen in Blumenwiesen / Blühstreifen umgewandelt. Beispiele hierfür sind die Stethaimer Straße, der Stadtpark an der Luitpoldstraße oder Flächen im Hofgarten. Aktuell wurden im Frühjahr Flächen im Straßenbegleitgrün an der Birkenstraße und in den Schwaigen umgewandelt. Neu anzulegende Flächen werden wo es möglich ist gleich mit Blumenwiesensaatgut hergestellt. Beispiele hierfür sind der Grünstreifen zwischen alter und neuer Wolfangsiedlung, das Gewerbegebiet West oder das Baugebiet Schönbrunner Wasen (über die Ausgleichsflächen hinaus). Diese Tätigkeiten sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei anzumerken ist, dass gerade im Straßenbegleitgrün bereits sehr viele schöne Blühstreifen existieren, z.B. in der Oberndorferstraße oder Niedermayerstraße. Verwendet wird für die Ansaat der Blühflächen ausschließlich autochthones Saatgut, auch im Innenbereich, wo eine gesetzliche Verpflichtung dazu fehlt.

Straßenbegleitflächen werden schon in vielen Gemeinden nach Gesichtspunkten der Biodiversität aufgewertet. Unter dem Begriff „Eh da-Flächen Konzept“ sind die Maßnahmen in Fachkreisen mittlerweile bestens bekannt. Gemeint sind in erster Linie Straßen und Wege begleitende Flächen, Verkehrsinseln, Bahndämme, Hochwasserdämme und Deiche, kommunale Grünflächen und Zwickel.

Diese Flächen können insofern problemlos aufgewertet werden, als sie keinerlei sonstige Funktion haben. Gerade die linearen Strukturen, wie z.B. Wegränder, können einen sehr wertvollen Beitrag leisten zum Biotopverbund, der ja seit 1.8.2019 gem. Art.19 BayNatSchG Gesetzesauftrag ist. Gemeinden und Städte, die solche Maßnahmen bereits umgesetzt haben, sprechen von positiver Resonanz aus der Bevölkerung.

#### Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die große Komplexität der Umsetzung einer klimaneutralen Verwaltung wird ebenso Kenntnis genommen wie von den bereits getätigten und geplanten Maßnahmen zur Dachbegrünung und zur Anlage von Blühstreifen.
2. Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen, dass sich die Stadt Landshut der Selbstverpflichtung des Freistaats Bayern anschließt, bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung anzustreben, die Freiflächen eigener Liegenschaften über das nach Art. 7 Abs. 1 BayBO hinausgehende Maß zu begrünen, sowie die begrünten Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) bei Kreis- und Gemeindestraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Kreis- und Gemeindestraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden.

#### **Anlagen:**

- 1